

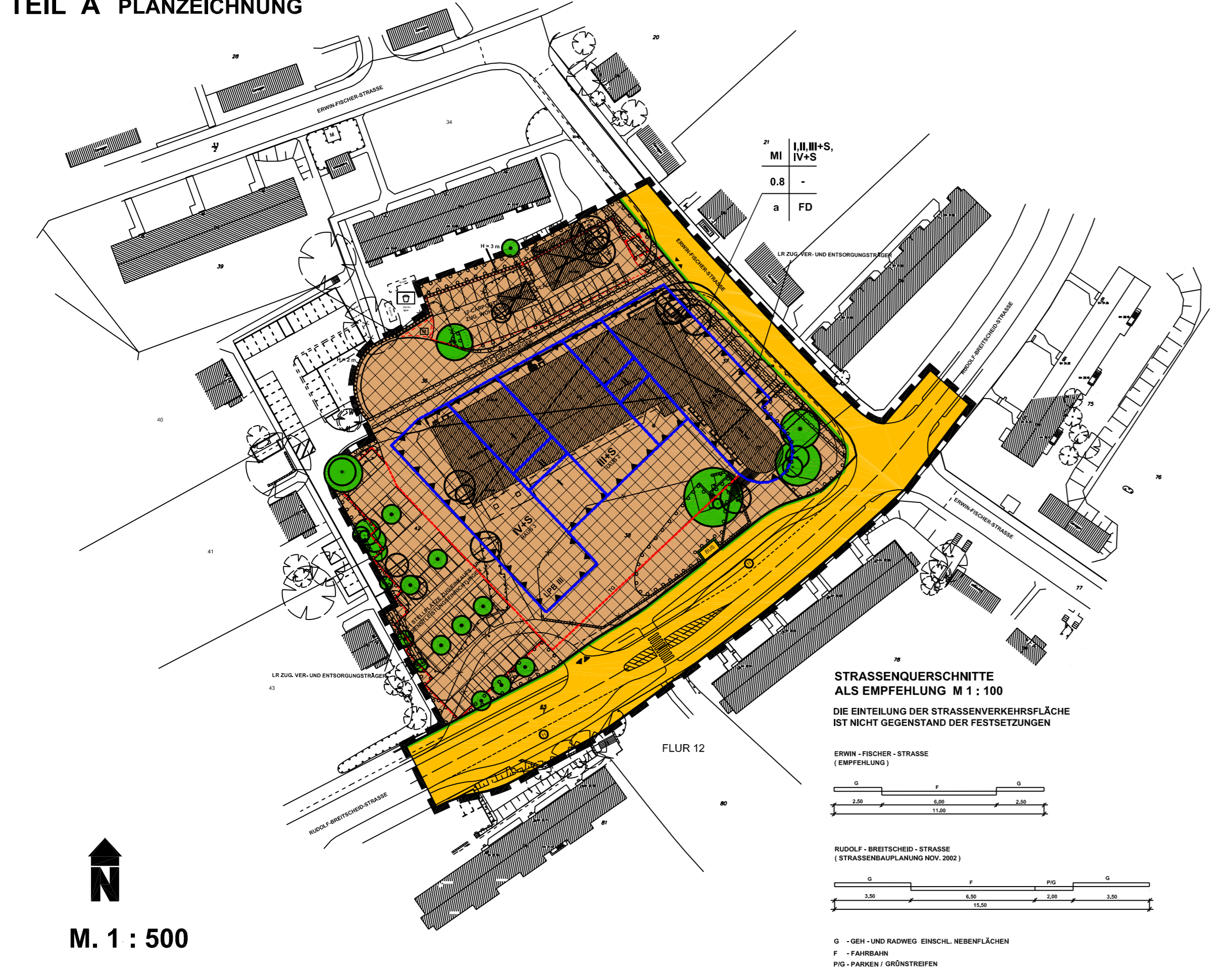
SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 25 / 92

" WOHNGEBIETZENTRUM WENDORF NORD "

1. ÄNDERUNG

TEIL A PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO)
Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
MI IV
0,8 - Nutzungsdichte
a FD
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
a abweichende Bauweise
Baugrenze
- 4. Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Einfahrt / Ausfahrt

- 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
Bäume anpflanzen
Bäume erhalten
- 6. Sonstige Planzeichen**
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und 22 BauGB)
Zweckbestimmung: Stellflächen
Tiefgarage
Müllamneplatz
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Leitungsrecht
Zugang
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
Lämpfgebiet II
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (z.B. § 16 Abs. 5 BauNVO)

- Strassenquerschnitte als Empfehlung M 1 : 100**
Die Einteilung der Strassenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen
- ERWIN - FISCHER - STRASSE (EMPFEHLUNG)**
G - GEH- UND RADWEG EINSCHL. NEBENFLÄCHEN
F - FAHRBAHN
PIG - PARKEN / GRÜNSTREIFEN
- RUDOLF - BREITSCHIED - STRASSE (STRASSENBAUPLANUNG NOV. 2002)**
G - GEH- UND RADWEG EINSCHL. NEBENFLÄCHEN
F - FAHRBAHN
PIG - PARKEN / GRÜNSTREIFEN
- Darstellung ohne Normcharakter**
Flurabgrenzung
Flurkennnummer
vorhandene Gebäude
wegfallende Gebäude
Lärmschutzwand
entfallende Darstellungen
Haltestelle
- Der katastermäßige Bestand am 21.03.2003 wird als richtig dargestellt** bezeichnet. Hinsichtlich der lagegerechten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur großmaßstäblich, die rechtswirksamen Flurkarten im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Wismar, den ... Katastramt

TEIL B - TEXT

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen** (§ 9 (1) BauGB)
§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 (1) LBAU M-V
- 1.1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
Ausschluss von allgemein zulässigen Nutzungen (§ 1 (5) BauNVO)
Im Mischgebiet sind die gemäß § 2 (2) Nr. 6, 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.
- 1.2. Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen** (§ 1 (6) BauNVO)
Im Mischgebiet sind die auch ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 3 (3) BauNVO ausgeschlossen.
- 1.3. Vertikale Gliederung von Baugeländen** (§ 1 (7) BauNVO, § 9 (3) BauGB)
In den Häusern 2 und 3 des Mischgebietes ist oberhalb des zweiten Vollgeschosses nur die Wohnnutzung zulässig. (§ 9 (3) BauGB)
- 1.4. Begrenzung der Wohneinheiten für besonderen Wohnbedarf** (§ 9 (1) Nr. 8 BauGB)
Im Mischgebiet darf der Anteil an betreuten Wohnungen die max. Anzahl von 55 Wohneinheiten nicht überschreiten.
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
2.1. Höhe der baulichen Anlage (§ 16 (4) BauNVO)
Die Höhe der Gebäude wird auf max. 15 m über zugerechneter Fahrbahn festgesetzt.
- 2.2. Nichtanrechnung von Garagengeschossen** (§ 21a (1) BauNVO)
Garagengeschosse werden nicht anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht angerechnet.
- 3. Bauweise** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
3.1. Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)
In Gebieten mit der Festsetzung a (abweichende Bauweise) sind bei Einhaltung seitlicher Grenzabstände auch Baukörper über 50 m Länge zulässig.
- 4. Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 (1) Nr. 2 BauNVO)
4.1. Überschreitung der Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
Vorbauten wie Erker o.ä. dürfen die Baugrenze ab 1. Obergeschoss höchstens 2 m überschreiten und dürfen sich höchstens über die halbe Gebäubreite erstrecken.
- 5. Nebenanlagen** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)
Im gesamten Geltungsbereich sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen ausgeschlossen.
- 6. Flächen mit Festsetzungen oder Bindungen für Bepflanzungen** (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
6.1. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit einheimischen standortgerechten Pflanzen und Gehölzen aus den Pflanzenlisten 1, 2 unter Berücksichtigung der artspezifischen Pflanzbedürfnisse zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Offene Baumstümpfe für Baumstandorte sind in einer Mindestgröße von 1 m² auszubilden. Die Bäume im Bereich von befahrenen Wegen und Stellplatzflächen sind vor Anfahrtschäden zu schützen.

- Pflanzliste 1 (Stäucher):**
Hainbuche
Pflaumenblüten
Lindene Xyloterm
Trauben-Kirsche
Rosen
Schneeball
Cornus spec.
Eucryphia europaea
Lonicera xylosteum
Prunus padus
Rosa spec.
Viburnum spec.
- Pflanzliste 2 (Bäume):**
Spitz-Ahorn
Berg-Ahorn
Gemein. Rosskastanie
Gemein. Esche
Pappel spec.
Stieleiche
Roth-Eiche
Winterlinde
Feld-Ahorn
Hänzelbuche
Weißdorn
Vogelkirsche
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Aesculus hippocastanum
Fraxinus excelsior
Populus spec.
Quercus robur
Quercus rubra
Tilia cordata
Acer campestre
Carpinus betulus
Crataegus monogyna
Prunus avium
- Bei der Errichtung von Carports und Stellplatzanlagen ist es angeraten** 6 Stellplätze ein großkröniger Baum mit einem Mindeststammumfang von 14 - 18 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen.
Für die in der Planzeichnung zur Fällung festgesetzter Bäume sind Ersatzbäume mit einem Mindeststammumfang von 14 - 18 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen.
Als Kompensation für neu überbaubare Flächen sind gemäß Eingriffs- und Ausgleichsplanung 27 großkrönige Bäume mit einem Mindeststammumfang von 14 - 18 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen.
Die im Anschluss an die Carport- und Stellplatzanlagen in Höhebauebene ist beiseite mit Ranken, Stöckchen- oder Kletterpflanzen vertikal zu begrünen.
Hierfür ist eine Mischung aus immergrünen und blühenden Pflanzen zu wählen.
- 6.2. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern** (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
Die als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen sowie die Erhaltung von Bäumen festgesetzten Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- 7. Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
Aktiver Schallschutz
Gegen schädliche Umwelteinwirkungen, die von Anliefern, Bereich des Einkaufs- und Dienstleistungszentrum ausgehen, ist der angrenzende Wohnblock Nr. 25/92 durch die in der Planzeichnung ausgewiesenen baulichen Anlagen (17 Carports mit geschlossener Rückwand, an die sich in westlicher Richtung zum Schutz des Spielplatzes eine Wand in Höhebauebene anschließt), und die ausgewiesenen Schutzbepflanzungen (überhöhte Hecke mit mindestens 3 m Wuchshöhe) abzuschirmen.
Die Lärmemissionskennlinie im Anliefernbereich sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Insbesondere sind Betriebszeiten wie z.B. Pressenarbeiten abzuhalten und in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr Reduzierung zu betreiben.
Anlieferungsverkehr in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist ausgeschlossen.

- Passiver Schallschutz**
1. In dem in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichneten Lämpfgebiet II sind Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm zu treffen.
2. Die Außenbauteile der Gebäude müssen mindestens folgende Anforderungen nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989), Tabelle 8 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:
Lämpfgebiet II Aufenhaltsräume von Wohnungen Bänderäume
LPB II er, R_{w,ext} = 35 dB 30 dB
3. Der Nachweis der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße er, R_{w,ext} ist auf der Grundlage der als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109 (Ausgabe November 1989) und Beiblatt 1 zu DIN 4109 (Ausgabe November 1989) zu führen.
4. Schlafräume von Wohnungen sind mit schallgeordneten Lüftungseinrichtungen auszustatten, deren Schalldurchgang bei der Ermittlung des resultierenden Schalldämm-Maßes R_{w,ext} zu berücksichtigen ist.

- II. Baugestalterische Festsetzungen** (§ 9 (1) BauGB)
6. Baukörpergestaltung
Die Fassaden sind durch Vor- und Rücksprünge zu gliedern. Die Gliederungselemente müssen mindestens über ein Geschoss gehen und sollen einen Abstand von mindestens 5,0 bis max. 10,0 m haben.
Im M-Gebiet ist das festgesetzte Staffelgeschoss als solches festgesetztes Obergeschoss mit einem seitlichen Abstand von mindestens 1,00 m gegenüber der äußeren Begrenzung des darunter liegenden Geschosses auszubilden.
6. Dächer
Im M - Gebiet sind Dächer nur als Flachdächer zulässig. Mindestens 25% der Dachfläche ist als begrüntes Dach auszubilden.
6. Außenwände
Als vorherrschendes Außenwandmaterial ist Ziegelblechmauerwerk in rotem bis braunem Farbton zu verwenden. Ebenfalls ist glatter Putz in rot bis rötlichem oder weißem Farbton Farbton bzw. in einer Kombination der Farbton zulässig.
6. Fassadenöffnungen
Für die Fenster ab erstem Obergeschoss sind nur stehende Rechteckformate zulässig.
6. Werbeanlagen
Im M - Gebiet sind Anlagen der Außenwerbung nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Fläche zulässig. Sie dürfen die Höhe der Gebäude des 1. Obergeschosses nicht überschreiten. Die Zulässigkeit im einzelnen wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft.
Das Anbringen von Automaten an den Fassaden der Gebäude ist nicht zulässig.
- 6. Einfriedungen**
Im gesamten Plangebiet sind Einfriedungen unzulässig.
- 6. Stellplätze**
Im M-Gebiet sind im Baugenehmigungsverfahren für betreute Wohnungen 0,2 Stellplätze pro Wohnung und für nicht betreute Wohnungen 1,0 Stellplätze pro Wohnung nachzuweisen.

- Hinweise**
1. **Bodendenkmalpflege**
Im Bereich des Plangebietes sind keine Bodendenkmale bekannt. Der Beginn archäologischer Erdarbeiten (auch im Zusammenhang mit Abruch) und die bauausführenden Betriebe sind der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Fernmit schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Befragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Meldeverpflichtung beugen und dokumentieren können. Danach weitere Vorkehrungen der Baumaßnahme vermeiden (vgl. § 11 Abs.3).
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenerfahrungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVO, Niedersächsische - Vorprogramm Nr. 1 vom 14.01.1998 S. 12 ff.) die zuständigen unteren Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen und die Funde und Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter Offene Baumstümpfe für Baumstandorte sind in einer Mindestgröße von 1 m² auszubilden. Verantwortlich sind hierfür der Entwerfer, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Die Verpflichtung erfolgt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- 2. Altlasten / Abfall**
Für das gesamte Plangebiet gilt:
Wenden bei den Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes wie abfälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasen oder Risse oder Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) langgedrückt. Ist die zusätzliche untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren und nach den Vorgaben dieser Behörde zu handeln.
Der Grundeigentümer ist als Altlastenbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodensubstrates nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verpflichtet.
- 3. Munitionsfunde**
Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Da es nach bisherigen Erfahrungen nicht auszuschließen ist, dass auch in nicht kampfmittelbelasteten Bereichen Munitionsfunde auftreten können, sind Tiefbauarbeiten im gesamten Plangebiet mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelbelastete Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsberechtigten Dienst M-V zu benachrichtigen. Näheres ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.
Laut § 68 ff. Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOOG) M-V ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht über alle Eigentümern.
Gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GS M-V-Gl. Nr. 2011-1) ist nur dem Munitionsberechtigten Dienst bzw. eine durch ihn beauftragte Stelle der Umgang mit Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem Munitionsberechtigten Dienst.
Wird eine andere Stelle durch den Munitionsberechtigten Dienst mit dem Sondieren und dem Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem Munitionsberechtigten Dienst.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

- Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürger-schaft der Hansestadt Wismar vom 24.10.2002.
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 23.11.2002 erfolgt.
- Wismar, den 01.10.2003 Die Bürgermeisterin
- Die für Raumordnung und Landschaftplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17, 20 LPfG sowie Anzeige - Erlass vom 06.05.1996 beteiligt worden.
- Wismar, den 01.10.2003 Die Bürgermeisterin
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 25.11.2002 bis zum 25.11.2002 während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Raum, Abt. Stadtplanung der Hansestadt Wismar, Begleitstraße 4, durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist mit Hinweis, daß Anmerkungen während der Frist von jeder-mann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.11.2002 erteilt worden.
- Wismar, den 01.10.2003 Die Bürgermeisterin
- Die von der Planung berufenen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 BauGB bzw. § 2 BauGB mit Schreiben vom 17.03.2003 zur Abgabe einer Stellung-nahme aufgefordert worden.
- Wismar, den 01.10.2003 Die Bürgermeisterin
- Die Bürger-schaft hat am 26.08.2003 den Entwurf der Satzung § 2 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt:
5.2 Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Plan-zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.2003 bis zum 18.08.2003 während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Raum, Abt. Stadtplanung der Hansestadt Wismar, Begleitstraße 4, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, daß Anmerkungen während der Auslegungsfrist von je-demann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden können, am 05.07.2003 erteilt bekannt gemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.
- Wismar, den 01.10.2003 Die Bürgermeisterin
- Die Bürger-schaft hat die vorgeschriebenen Anmerkungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 1 Abs. 5 und § 3 Abs. 2 Satz 4 des Erlasses mitgeteilt worden.
- Wismar, den 01.10.2003 Die Bürgermeisterin
- Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.09.2003 von der Bürger-schaft gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürger-schaft am 25.09.2003 genehmigt.
- Wismar, den 01.10.2003 Die Bürgermeisterin
- Die 1. Änderung des Bebauungsplans wurde aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.
- Wismar, den 01.10.2003 Die Bürgermeisterin
- Die Übersichtsplanung der 1. Änderung des Bebauungsplans mit dem am 25.09.2003 gefassten Beschluss ist mitgeteilt worden.
Die Bebauungsplanung über die 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit aufgestellt.
- Wismar, den 01.10.2003 Die Bürgermeisterin
- Der Beschluss über die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 04.10.2003 erteilt bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verzögerung von Verfahrens- und Form-vorschriften und von Möglichkeiten der Abmilderung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiler auf Fälligkeit und Erläuterung von Entscheidungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans ist am 05.10.2003 in Kraft getreten.
- Wismar, den 01.10.2003 Die Bürgermeisterin

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Art. 12 OLG-VerfAnG vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2860)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderung - und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56)
- Landesbaurecht Mecklenburg - Vorpommern in der Neufassung vom 06. Mai 1998 (GVO BL S. 468, ber. in GVO BL S. 612)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern LdV, der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVO BL S. 29), geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBL M - V S. 78)

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 25/92 " WOHNGEBIETZENTRUM WENDORF NORD " GEMÄSS § 10 BAUGB I.V.M. § 86 LBAU M - V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Art. 12 OLG-VerfAnG vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2860) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderung - und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 86 der Landesbaurecht Mecklenburg - Vorpommern (LBAU M - V) wird nach Beschlussfassung durch die Bürger-schaft der Hansestadt Wismar folgende Satzung über den Bebauungs-plan Nr. 25/92 "Wohngebietzentrum Wendorf Nord" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

